

KOKES-Fachtagung vom 10./11. September 2026 in Bern
„Schutz und Unterstützung im Zwangskontext“

Referat 5

Das Recht als Zwangs- oder Schutzinstrument? Überlegungen zur Verrechtlichung des Kindesschutzes

Géraldine Bugnon, Dr. phil., Soziologie,
Professorin für Sozialarbeit und Sozialpolitik an der Universität Freiburg

Dieses Referat befasst sich mit den Auswirkungen der Verrechtlichung auf den Kindesschutz und geht dabei von folgender Ausgangsfrage aus: Bietet die Zunahme gerichtlicher Verfahren neue Garantien für den Kindesschutz oder trägt sie dazu bei, den staatlichen Zwang gegenüber den betroffenen Familien zu verstärken? Im ersten Teil des Referats werden die sozialhistorischen Entwicklungen im Bereich des Kindesschutzes in der Schweiz nachgezeichnet: Im Laufe des 20. Jahrhunderts dominierte ein «fürsorgerisches» Modell, das die Unterbringung zahlreicher Kinder aufgrund moralischer Normen und ohne jegliche rechtlichen Garantien ermöglichte. Die Kritik an diesem Modell führte um die Wende zum 21. Jahrhundert zu einer zunehmenden Verrechtlichung dieses Interventionsbereichs. Im zweiten Teil werden die praktischen Folgen dieser Entwicklung anhand empirischer Studien aus der Westschweiz und aus der theoretischen Perspektive der Rechtssoziologie beleuchtet. Diese Studien zeigen erstens, dass die Verrechtlichung keine grundlegende Veränderung der Wissensbestände bewirkt hat, die zur Beurteilung und Intervention in Gefährdungssituationen von Kindern herangezogen werden. Diese stammen nach wie vor mehrheitlich aus der Sozialarbeit und der Psychologie. Die Verrechtlichung hat jedoch eine symbolische Bedeutung für die Legitimierung staatlicher Entscheidungen vor dem Hintergrund einer normativen Unsicherheit, die mit der Ausweitung der Definition von Kindesmisshandlung einhergeht. Der Prozess der Verrechtlichung führt zudem zu einer Neugestaltung der Beziehungen zwischen den Fachkräften der Sozialarbeit und den betroffenen Familien. Die Beteiligung der Betroffenen, die im Mittelpunkt der zeitgenössischen Sozialpolitik steht, führt im Bereich der Unterstützung im Zwangskontext zu gewissen Paradoxien: Die Familien erleben die Beteiligung nämlich eher als Pflicht denn als Recht, da eine mangelnde Kooperation ihrerseits zu einer Verschärfung des staatlichen Zwangs ihnen gegenüber führt. Schliesslich zeigen die Ergebnisse der empirischen Studien, dass das Recht des Kindes auf Anhörung nach unterschiedlichen Massstäben umgesetzt wird und dass der formelle Rahmen einer Anhörung nicht unbedingt Bedingungen bietet, die dem Zuhören gegenüber Kindern förderlich sind. Abschliessend werden verschiedene Entwicklungsperspektiven aufgezeigt, um die Verrechtlichung eher zu einer Triebkraft des Kindesschutzes als zu einem Hebel staatlichen Zwangs zu machen: den Zugang der betroffenen Familien zu ihren Rechten stärken; in die Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen investieren und dabei dem Erfahrungswissen der Familien Raum geben; sowie die Überlegungen zu den praktischen Bedingungen der Kindesanhörung weiterführen (durch wen? auf welche Weise? in welchem Kontext?), um Kindern den Status von Rechtssubjekten und nicht lediglich von Schutzobjekten zu gewährleisten.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung
stehen auf www.kokes.ch/tagung26 zum Download bereit.*

Das Recht als Zwangs- oder Schutzinstrument? Überlegungen zur Verrechtlichung des Kindesschutzes



Prof. Géraldine Bugnon
Universität Freiburg

KOKES
Fachtagung 2026



1/16

1



76
PNR Assistance et coercition
Programme national de recherche



« Die Arbeiten der UEK haben gezeigt, dass die fürsorglichen Zwangsmassnahmen ein weit verbreitetes Phänomen waren. Im Laufe des gesamten 20. Jahrhunderts haben die Behörden mindestens 60 000 Personen in rund 650 Einrichtungen eingewiesen, **ohne dass diese eine Straftat begangen hatten oder von einem Gericht verurteilt worden waren.**»

«Im Mittelpunkt stehen die **jeweiligen Rechtsgrundlagen, die Verfahren, die administrativen und rechtlichen Zuständigkeiten** sowie die den betroffenen Personen zur Verfügung stehenden **Rechtsmittel.**»

2/16

2

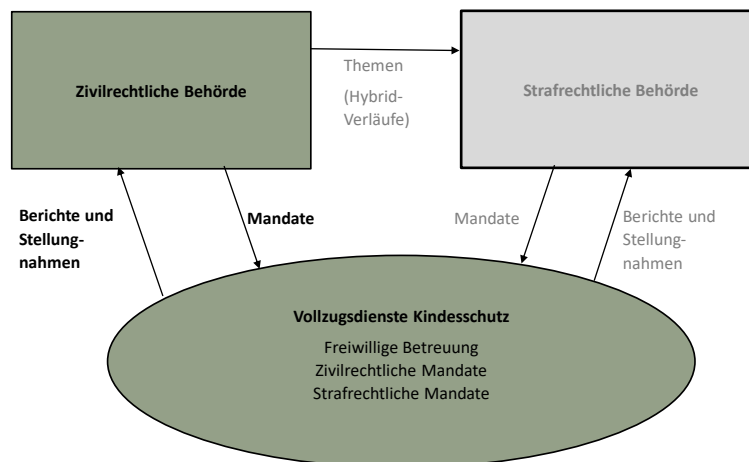
Die Verrechtlichung des Kindesschutzes

- Seit den 1990er-Jahren, insbesondere in Frankreich (Serre 2001), in Québec (Marion 2014) und in der Schweiz (Bugnon und Vernay 2021 und 2023)
- Verrechtlichung: Ausweitung der gerichtlichen Intervention auf neue Bereiche des gesellschaftlichen Lebens (Serre 2001)
- Eine Verrechtlichung des Systems, die sich auf die Rhetorik der «Kinderrechte» und der «Beteiligung der Familien» stützt.

3/16

3

Der Kindesschutz an der Schnittstelle zwischen administrativer und gerichtlicher Zuständigkeit sowie zwischen strafrechtlicher und sozialer Logik



4/16

4

Wie verändert die Verrechtlichung den Kinderschutz?

1. Entscheidungsprozesse
2. Beteiligung der Familien
1. Recht des Kindes auf Anhörung

5/16

5

Eine soziologische Perspektive auf Recht und Justiz

Rechtsnormen sind:

- stärker kodifizierte und legitimierte soziale Normen als andere
- zugleich ermöglichend und bindend
- Gegenstand unterschiedlicher Praktiken und Auslegungen
- eingebettet in Berufsfelder, die von sozialen Machtverhältnissen geprägt sind

6/16

6

Entscheidungsprozesse im Kindesschutz

7/16

7

Entscheidungen auf der Grundlage psychosozialer Expertise

- Wissen aus der Sozialarbeit und der Psychologie
- Entscheidungen im Vorfeld oder am Rande des Rechts: Dringlichkeit und verfahrensrechtliche Flexibilität

„Bis ich dem Elternteil das rechtliche Gehör gewähre, Zeit habe, alles zu verfassen usw., vergehen Tage und Tage und Tage, und wir befinden uns in einer Situation, die etwas instabil ist, und mittendrin steht das Kind. Deshalb gibt es manchmal Situationen, in denen es vielleicht notwendig ist, schneller zu handeln“ (Richter/in)

8/16

8

Legitimierung von Zwang in einem Kontext normativer Unsicherheit

- Eine Arbeitsteilung, bei der die Entscheidungsverantwortung dem Gericht zugewiesen wird

„Wenn ich etwas vorschlage und das Gericht die Entscheidung trifft, ist es in meiner Vorstellung das Gericht, das entschieden hat“ (MV, IPE)

- Handeln in Situationen der Unsicherheit

⇒ Unklarheit des Begriffs «elterliche Kompetenz» (Bernheim und Lebeke, 2014) und Ausweitung der Definition von „Kindesmisshandlung“ (Schultheis et al., 2007)

9/16

9

Paradoxien der «Partnerschaft» mit Familien

10/16

10

Paradoxien der «Partnerschaft» mit Familien

- Den Zwang auslagern, um besser mit den Familien «zusammenarbeiten» zu können

„Es ist ziemlich angenehm, in eine Situation einzusteigen, die von jemand anderem beurteilt wurde, in der eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, und dann sind wir da.

„Hören Sie: Weder Sie noch ich haben uns ausgesucht, hier zu sein, aber wir sind nun einmal hier“ (AC, IPE)

- Fehlende Zusammenarbeit als Hebel staatlichen Zwangs (Bugnon 2020, Frauenfelder et al. 2024)

11/16

11

Das Recht des Kindes auf Anhörung – ein Grundsatz mit unterschiedlicher Umsetzung

12/16

12

Das Recht des Kindes auf Anhörung – ein Grundsatz mit unterschiedlicher Umsetzung

- «sofern nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen»: grosse Ermessensspielräume
- «Zu viel Recht tötet das Recht»?
- Zentrale Rolle der Fachpersonen an vorderster Front, die die Aussagen des Kindes in den Verfahren aufnehmen, interpretieren und einbringen

13/16

13

Schlussfolgerungen und Ausblick

- Ein Zwang, der seine Form verändert
- Kinder zwischen Rechtssubjekten und Schutzobjekten

- ⇒ Wie kann der Zugang zum Recht für die betroffenen Familien gewährleistet werden?
- ⇒ Welches Wissen wird bei der Beurteilung der Situationen herangezogen?
- ⇒ Wie können Kinder besser angehört werden?



14/20

14

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

geraldine.bugnon@unifr.ch

15/16

15

LITERATURVERZEICHNIS

Bernheim, E. et Lebeke, C. (2014), « De la mère "normale". Normes, expertises et justice en protection de la jeunesse », *Enfances, Familles, Générations*, n° 20, S. 109-127.

Bugnon, G. (2020). *Governing delinquency through freedom. Control, rehabilitation and desistance*. London : Routledge.

Bugnon, G. et Vernay, O. (2023). « Protéger des mineur-es au civil ou au pénal : dynamiques contrastées de la contrainte à des fins de protection ». *Nouvelles pratiques sociales* 33(2).

Frauenfelder, A., Bugnon, G., Droux, O. Vernay et R. Crettaz (2024). « Droit à participer ou devoir de collaborer ? Paradoxes du travail « avec » les familles en protection de l'enfance », Volume 3 du PNR76 Assistance et coercition.

Marion, I. (2014). Évolution de la protection de la jeunesse : interprétation d'une technologie de gouvernementalité, la judiciarisation , *Intervention* no 140, 19-27.

Schultheis, F., Frauenfelder, A., Delay, C. (2007). *Maltraitance. Contribution à une sociologie de l'intolérable*. Paris : L'Harmattan.

Serre D. (2001), « La "judiciarisation" en actes. Le signalement d'enfant en danger » , *Actes de la recherche en sciences sociales*, n° 136-137, S. 32-70.

16/16

16